



Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



LEITFADEN

ZUR MEDIATION

IN KINDESSCHUTZVERFAHREN



18.03.2024

Inhaltverzeichnis

I.	Einführung	3
II.	Rechtsgrundlagen	4
III.	Stellung der Mediation im Kindesschutzverfahren	5
IV.	Vertraulichkeit.....	5
V.	Teilnehmer	6
VI.	Ziele	6
VII.	Rollen und Aufgaben des Mediators	7
VIII.	Ablauf einer Mediation	8
	a. Wahl des Anwendungsweges	8
	b. Art der Zusammenarbeit je nach gewähltem Weg.....	8
	c. Arbeitsweisen	9
IX.	Indikationen und Kontraindikationen.....	9
	a. Grundsatz.....	9
	b. Indikationen.....	10
	c. Kontraindikationen	10
X.	Das Modell des elterlichen Konsenses (Cochem).....	10
XI.	Finanzierung	11
	a. Grundsatz.....	11
	b. Kosten	11
	c. Finanzielle Unterstützung.....	11
	d. Spezialfall des Projekts Elternkonsens (Cochem)	12
	Gesetzliche Bestimmungen.....	13

I. Einführung

Die Forschung macht deutlich, dass elterliche Konflikte, die bei einer Trennung auftreten, oftmals verheerender für die Kinder sein können als die Trennung selbst. Angesichts dieser Tatsache sind in der Schweiz und im Ausland Praktiken entstanden, die sich auf die Konfliktprävention und die Suche nach einem Konsens zwischen den Eltern konzentrieren. So wird die Mediation regelmässig empfohlen oder sogar angeordnet, wenn minderjährige Kinder dabei sind. Es handelt sich um ein Instrument, das den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (nachfolgend: KESB) zur Verfügung steht.

Dieses Instrument wurde mit dem Inkrafttreten der vereinheitlichten Zivilprozessordnung (nachstehend: ZPO) am 1. Januar 2011 im Schweizer Recht verankert. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zur ZPO verkündete, wird der vorgängigen oder aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ein wichtiger Platz eingeräumt. Die gütliche Einigung hat Vorrang, weil Vergleichslösungen dauerhafter und folglich kostengünstiger sind, da sie Elemente berücksichtigen können, die ein Gericht nicht berücksichtigen würde.

Mit der Überarbeitung des Gesetzes über die elterliche Sorge im Jahr 2014 wurde eine wesentliche Grundlage geschaffen, um allen Eltern die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern zu geben. Das neue Gesetz über den Kindesunterhalt, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, stellt die Kinder von verheirateten Paaren mit denen von unverheirateten Paaren gleich, wenn sich ihre Eltern trennen. Gleichzeitig bringt dieses Gesetz vom 1. Januar 2017 die alternierende Obhut hervor. Diese ermöglicht es Kindern getrenntlebenden Eltern, weiterhin von beiden Elternteilen betreut zu werden. Mit diesem Gesetz muss das Gericht diese Möglichkeit prüfen, auch gegen den Willen eines der Eltern, wenn ein Elternteil oder das Kind sie beantragt. Dann kann eine Mediation angeordnet werden, um einen elterlichen Konsens zu erreichen.

Die Verankerung der Mediationsausbildung für die Präsidenten der KESB auf den 1. Januar 2023 im kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB) vom 24. März 1998 verdeutlicht ebenfalls die Bedeutung dieses Instruments.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Walliser Verband für Mediation (im Folgenden: WVfM) und dem Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (im Folgenden: RDSJ), der administrativen Aufsichts- und Angliederungsbehörde der KESB ausgearbeitet.

Seine Ziele sind die Optimierung und effiziente Organisation der Zusammenarbeit, sowie die Klärung und Vereinheitlichung der Verfahren (Übertragung von Mandaten, Finanzierung, Vertraulichkeit, Transparenz).

II. Rechtsgrundlagen

Im schweizerischen Erwachsenen- und Kinderschutzrecht spielt die Selbstbestimmung der betroffenen Personen eine wichtige Rolle, die in folgenden Situationen umgesetzt wird.¹

- muss die KESB einen Entscheid über die Belange eines Kindes treffen, wird sowohl die Meinung des Kindes als auch ein gemeinsamer Vorschlag der Eltern berücksichtigt;
- die KESB kann das Verfahren zur Regelung von Kinderangelegenheiten aussetzen, damit die Eltern und das urteilsfähige Kind im Rahmen einer Mediation eine Lösung finden, die eine gerechte Behandlung des Kindes gewährleistet;
- wenn es die Umstände erfordern und die Aussicht besteht, dass eine Vereinbarung getroffen wird, die die Interessen des Kindes wahrt, kann die KESB den Eltern eine Mediation empfehlen oder anordnen;
- die Mediation soll den Parteien die Möglichkeit bieten, die Bewältigung ihres Konflikts wieder selbst in die Hand zu nehmen und durch Dialog und Kommunikation eine Verbindung zwischen ihnen herzustellen;
- die Kosten der Mediation können in bestimmten Fällen vom Kanton übernommen oder vorfinanziert werden.

Die folgende Übersichtstabelle gibt einen Einblick in die verschiedenen Ausgangslagen, in denen eine Mediation im Rahmen des Kinderschutzes angewendet werden kann.

	freiwillig (ohne Kinderschutzmassnahme)	empfohlen (im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme)	aufgefordert (stark empfohlen) (als Abschluss einer Kinderschutzmassnahme)	angeordnet (als Abschluss einer Kinderschutzmassnahme)
Motivation	betroffene Personen	KESB (Art. 214 Abs. 1 ZPO)	KESB (Art. 314 Abs. 2 ZGB)	KESB (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
Vollzug	betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen
Finanzierung	betroffene Personen	betroffene Personen	Mögliche Vorfinanzierung durch den Kanton im Rahmen der finanziellen Unterstützung ²	Mögliche Vorfinanzierung durch den Kanton im Rahmen der finanziellen Unterstützung ³
formeller Entscheid zur Mediation	-	-	KESB	KESB
Kontaktaufnahme mit Mediator/in	betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen und KESB	betroffene Personen und KESB

¹ Leitfaden zur Mediation in Kinderschutzverfahren, Berner Fachhochschule, 2018, S. 6.

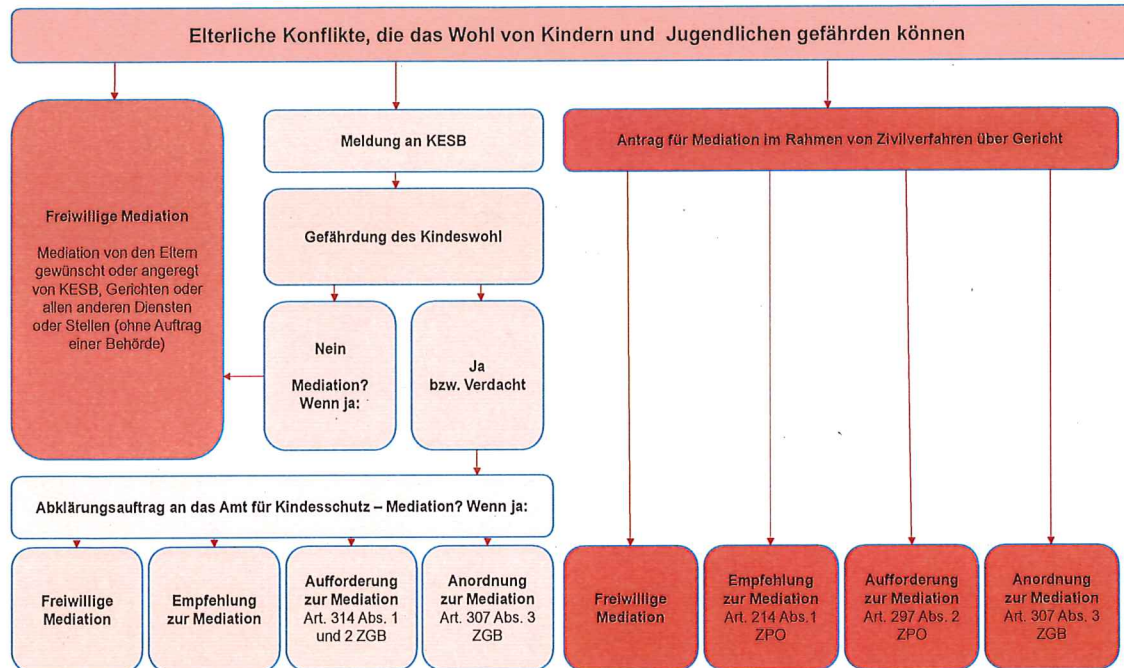
² Art. 2 Reglement über die finanzielle Unterstützung in der zivilrechtlichen Mediation.

³ Art. 2 Reglement über die finanzielle Unterstützung in der zivilrechtlichen Mediation.

III. Stellung der Mediation im Kinderschutzverfahren

Mediation ist ein Verfahren zur Konfliktbewältigung, bei dem Familienmitglieder (meist die Eltern) die Intervention eines Dritten, des Mediators, beantragen oder akzeptieren, um eine zufriedenstellende Lösung für ihren Konflikt zu finden.

Das folgende Schema⁴ fasst die Wege zusammen, auf denen die Mediation im Rahmen des Kinderschutzes zum Einsatz kommen kann.



IV. Vertraulichkeit

Gemäss Art. 216 ZPO und den berufsethischen Leitlinien des Schweizerischen Verbands für Mediation⁵, ist die Mediation vertraulich.⁶ Das bedeutet, dass die Aussagen der Parteien in der Mediation im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Vertraulichkeit der Mediation ist nötig, damit die betroffenen Personen sich sicher fühlen und sich vertrauensvoll ausdrücken können.

Die Teilnehmenden der Mediation verständigen sich darüber, wie allfällige Inhalte nach aussen kommuniziert werden sollen. Sie können auch jederzeit den Rat von Fachleuten (Psychologen, Anwälten, ...) im Rahmen der Mediation in Anspruch nehmen, um ihre Überlegungen zu befruchten und ihnen eine fundierte Zustimmung zu ermöglichen.

Gemäss dem Grundsatz der Vertraulichkeit sagt der Mediator nicht vor Gericht aus und berichtet der auftraggebenden Instanz nicht über den Inhalt der Mediation. Die einzigen Rückmeldungen an den Auftraggeber sind prozessbezogen: Informationen über den Beginn, das Ende oder die Unterbrechung der Mediation, die Anzahl der Gespräche und ihre Dauer. Die Parteien werden zu Beginn der Mediation über die Informationen informiert, die an den Auftraggeber weitergegeben werden.

⁴ Leitfaden zur Mediation in Kinderschutzverfahren, Berner Fachhochschule, 2018, S. 5.

⁵ https://www.mediation-ch.org/cms3/fileadmin/doc/verband/FSM_LDD_1.1.2022.pdf.

⁶ Hartmann in Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, München 2016, S. 613.

Im Rahmen des Kinderschutzes kann der Grundsatz der Vertraulichkeit jedoch gemäss Art. 54 JG eingeschränkt werden. Im letztgenannten Fall (eine Kindeswohlgefährdende Situation, die nicht im Rahmen der Mediation gelöst werden kann), bespricht der Mediator mit den Parteien die Besorgnis um das Kind, die Grenzen der Vertraulichkeit und informiert die zuständige Behörde.⁷

V. Teilnehmer⁸

Die Teilnehmer an einer Mediation im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens sind in der Regel beide Elternteile. Je nach Kontext und Situation können jedoch auch andere Akteure am Verfahren teilnehmen (Anwalt, Rechtsberater, psychosoziale Berater usw.). Wenn Anwälte an der Mediation teilnehmen, begleiten sie ihren Mandanten im Sinne der Zusammenarbeit und der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Interesse des Kindes.

Auch Kinder können in die Mediation einbezogen werden, wenn die Bedingungen dies zulassen. Es geht darum, die Interessen, Wünsche und Ängste der Kinder zu kennen und sie bei den zu wählenden Lösungen angemessen zu berücksichtigen.

Die direkte Einbeziehung von Kindern erfordert grosse Sorgfalt. Um festzustellen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, berücksichtigt der Mediator verschiedene Elemente: die Fähigkeit jedes Elternteils, zuzuhören und aufzunehmen, das zu jedem Elternteil aufgebaute Vertrauensverhältnis, die Verpflichtung beider Elternteile zu Ruhe, Zuhören und Respekt, die Zustimmung der Eltern und des Kindes und die Vorbereitung des Kindes durch die Eltern. Schliesslich wird festgelegt, dass die Entscheidungen von den Eltern getroffen werden, die auch für die Ausarbeitung und Umsetzung von Lösungen verantwortlich sind.

Wenn eine direkte Beteiligung gewählt wird, kann diese je nach Kontext der Situation verschiedene Formen annehmen. Ein anschliessendes Treffen mit den Eltern ist für die Entscheidungsfindung unerlässlich.

Die Kinder können auch auf verschiedene Weise indirekt (ohne physische Präsenz) in den Prozess einbezogen werden: Ein leerer Stuhl, ein Foto oder eine Zeichnung des Kindes kann zwischen den Eltern platziert werden und seinen Platz symbolisieren. Die Eltern können auch über die normalen Bedürfnisse und Reaktionen von Kindern bei elterlichen Übergängen und Konflikten informiert werden (Stand der Forschung) und ihre Wahrnehmungen und ihr Verständnis für die Bedürfnisse und Forderungen ihres Kindes mit dem Mediator teilen.

VI. Ziele

Die allgemeinen Ziele der Mediation sind:

- miteinander reden;
- einander zuhören;
- einander verstehen;
- Lösungen finden und diese gemeinsam aufbauen.⁹

⁷ Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

⁸ Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

⁹ Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

Im Bereich des Kindesschutzes ermöglicht die Mediation die Begleitung von Eltern bei der Suche nach einem Gleichgewicht in der Führung der Elternschaft. Sie ist eine Ressource, um die Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für die Kinder zu fördern.

Die Mediation kann sowohl für Kinder als auch für Eltern von Vorteil sein, indem sie Ängste abbaut, an die Bedeutung erinnert, die Eltern auch nach der Trennung für die Kinder haben, die Zusammenarbeit übt und nicht zuletzt durch den versöhnlichen Charakter der Mediation.¹⁰

Das ultimative Ziel der Mediation ist es, eine für die Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Nichterreichung dieses Ziels ist jedoch nicht per se ein Misserfolg, wenn die Parteien durch das Eingreifen des Mediators zu Wort gekommen sind, gehört wurden und sich an den Entscheidungen beteiligen konnten, wodurch die Weichen dafür gestellt wurden, dass es den Parteien in Zukunft gelingt, ihre Streitigkeiten auf positivere und respektvollere Weise zu bewältigen.¹¹

VII. Rollen und Aufgaben des Mediators

Der Mediator muss über eine Mediationsausbildung verfügen, aber auch über spezifische Qualifikationen für die Situationen, mit denen er sich befassen muss.

Er nimmt eine neutrale und unparteiliche Haltung ein.¹² Er ergreift niemals Partei für einen der beiden Elternteile und achtet auf ein Gleichgewicht der jeweiligen Hör- und Redezeiten. Der Mediator gibt keine Werturteile über die Aussagen der Parteien ab und bevorzugt nicht die Ansichten, Vorschläge oder Forderungen einer Person.

Bei Mediationen im Bereich des Kindesschutzes achtet der Mediator besonders auf das Kindeswohl. Insofern kann es eine Grenze der Neutralität geben, insbesondere wenn der Mediator eine mögliche Gefährdungssituation für das Kind anspricht.

Die Aufgabe des Mediators besteht nicht darin, eine Lösung vorzuschlagen, sondern die Parteien dazu zu bringen, Vorschläge zu suchen und zu formulieren, um die beste Lösung für ihren Konflikt und ihre Familiensituation zu finden.¹³ Nur die Parteien treffen Entscheidungen und behalten daher immer die Kontrolle über den Inhalt der Mediation.¹⁴

Der Mediator nimmt eine konstruktive Haltung ein und moderiert die Diskussion, indem er sicherstellt, dass jeder Elternteil seine Meinung so frei wie möglich äussern konnte. Ohne die Fakten beiseite zu schieben, hilft der Mediator den Parteien, ihre Anliegen in Worte zu fassen und die hinter den Familienproblemen verborgenen Bedürfnisse zu erkennen.¹⁵ Falls nötig, formuliert der Mediator die Aussagen der Parteien um, um sicherzustellen, dass es keine Missverständnisse gibt und dass jede Partei den Standpunkt der anderen Partei versteht.¹⁶

Der Mediator sorgt auch dafür, dass die Parteien entsprechend ihrer jeweiligen Interessen verhandeln, nicht auf ihren Positionen beharren und mit einer Logik der Zusammenarbeit statt der Konfrontation arbeiten.¹⁷

¹⁰ Mähler/Mähler in Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, München 2016, S. 688.

¹¹ Guide de pratique « L'approche de médiation en contexte de protection de la jeunesse », Centre jeunesse de Québec – Institut universitaire, 2014, S. 79.

¹² Kempf in Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, München 2016, S. 1187.

¹³ Haft in Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, München 2016, S. 108.

¹⁴ Résoudre les conflits familiaux - Un guide pour la médiation familiale internationale, Service Social International (SSI), Genève, 2014, S. 6.

¹⁵ Guide de pratique « L'approche de médiation en contexte de protection de la jeunesse », Centre jeunesse de Québec – Institut universitaire, 2014, S. 20.

¹⁶ Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Universität de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

¹⁷ Guide de pratique « L'approche de médiation en contexte de protection de la jeunesse », Centre jeunesse de Québec – Institut universitaire, 2014, S. 20 und 41.

Ausserdem kann der Mediator die Mediation beenden, wenn dies notwendig ist oder wenn die Sicherheit der Teilnehmer nicht gewährleistet werden kann.¹⁸

Schliesslich garantiert der Mediator nicht das Ergebnis der Mediation, sondern den Prozess, um die Entstehung einer gemeinsam erarbeiteten Lösung zu fördern.

VIII. Ablauf einer Mediation

a. Wahl des Anwendungsweges

Die KESB hat bei der Beurteilung des vorzuschlagenden Weges einen grossen Ermessensspielraum. Wenn das Konfliktniveau hoch ist, erscheint es sinnvoll, zu ermahnen oder anzuordnen. Denn je höher das Konfliktniveau, desto schwieriger ist es für die Parteien, die in die Konfliktdynamik vertieft sind, den Schritt einzuleiten. Eine Anordnung der Behörde kann dann den Unterschied ausmachen, damit der Prozess beginnen kann. Sie kann auch dazu beitragen, dass sich die Eltern der Notwendigkeit bewusst werden, im Interesse des Kindes an Veränderungen in der elterlichen Funktionsweise zu arbeiten.

Die Anregung oder Empfehlung zur Mediation wird eher eingesetzt, wenn der Konflikt nicht festgefahren ist, die Parteien ihre Zustimmung zu dem Verfahren bekunden und keine signifikanten Vorbehalte äussern.

Wenn die KESB eine Mediation anregt oder anordnet, behält dieser Prozess insofern einen freiwilligen Aspekt, als es den Parteien jederzeit freisteht, ihn zu beenden. Auch der Mediator hat diese Befugnis, wenn er die Fortsetzung der Mediation für nicht angemessen hält.

b. Art der Zusammenarbeit je nach gewähltem Weg

Angeregte oder empfohlene Mediation

Wie in dem Schema unter Punkt II vorgeschlagen, trifft die KESB keine formellen Entscheide und der Mediator erhält keine Post von der KESB. Er ist auch nicht verpflichtet, die KESB über das Ende der Mediation zu informieren. Die Parteien haben keinen Anspruch auf eine Vorfinanzierung durch den Kanton. Die KESB legt die Informationsmodalitäten im Zusammenhang mit der Einleitung und Beendigung des Mediationsverfahrens direkt mit den Eltern fest. Die KESB kann den Eltern eine Liste mit Mediatoren zur Verfügung stellen, um ihnen das Verfahren zu erleichtern.

Aufgeforderte und angeordnete Mediation

Die Parteien wählen gemeinsam den Mediator aus einer Liste aus, die von der KESB in einer Anhörung bereitgestellt wird. Die KESB setzt ihnen eine Frist von einigen Tagen, um die Identität des ausgewählten Mediators mitzuteilen, sowie eine längere Frist, um Kontakt aufzunehmen und die Mediation zu beginnen.

Nach der Bekanntgabe der Identität an die KESB informiert diese den Mediator darüber, dass die Parteien mit ihm Kontakt aufnehmen werden und bittet ihn, (i) die KESB zu informieren, wenn dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist geschieht, und (ii) die KESB über eine Beendigung der Mediation zu informieren. In dem an den Mediator weitergeleiteten Entscheid erwähnt die KESB das Ziel der Mediation, wie es in der Sitzung mit den Eltern festgelegt wurde.

Am Ende des Prozesses informiert der Mediator die KESB über das Ende der Mediation. Wird eine Einigung erzielt, wird diese an die Behörde weitergeleitet. Im Falle einer Nichteinigung informiert der Mediator über das Scheitern der Mediation.

¹⁸ Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

c. Arbeitsweisen

Die Mediationssitzungen dauern in der Regel zwischen einer und zwei Stunden. Die Anzahl der Sitzungen hängt von der Situation und dem Grad der Kooperationsbereitschaft der Parteien ab.

Bei der ersten Sitzung spricht der Mediator gemeinsam oder getrennt mit den Parteien. Je nach Konfliktniveau kann es angemessen sein, dass sich der Mediator im Rahmen von Vorbereitungstreffen mit jeder Partei einzeln trifft. In diesem Fall geht es darum, die Angemessenheit des Vorgehens zu beurteilen, insbesondere, ob die Personen in der Lage sind, sich auf diesen Prozess einzulassen.¹⁹

Die folgenden Sitzungen finden in der Regel in Anwesenheit der Parteien und des Mediators statt. Es können jedoch auch getrennte Sitzungen oder Gespräche stattfinden, die sich mit gemeinsamen Sitzungen abwechseln, insbesondere in folgenden Fällen:

- in emotionalen Situationen, um eine Eskalation zu vermeiden und jedem die Möglichkeit zu geben, sich zu öffnen;
- um dem Mediator zu ermöglichen, sich direkter an jede Partei zu wenden und einen Gesichtsverlust zu vermeiden;
- um die Reflexivität jedes Einzelnen zu erhöhen, wenn diese Arbeit nicht in einer gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden kann: Was bewirke ich in der Interaktion mit dem anderen, wie trage ich zum Konflikt bei, wie kann ich meine Handlungsweise ändern?
- in festgefahrenen Situationen, um zu prüfen, ob es einen Bereich gibt, in dem eine Einigung möglich ist, und um die Parteien auf direktere Weise an die Konsequenzen eines Scheiterns zu erinnern.²⁰

In besonderen Situationen treffen sich die Parteien nicht zu gemeinsamen Sitzungen, sondern sprechen ausschliesslich allein mit dem Mediator. Dieser berichtet dann der anderen Partei von den Fragen, Antworten und Vorschlägen der ersten Partei. Diese sogenannte Shuttle Mediation wird in Situationen angewandt, in denen gemeinsame Treffen nicht in Frage kommen, die Parteien aber dennoch Lösungen erreichen wollen.²¹

Schliesslich kann nach Abschluss der Mediation ein Gespräch innerhalb von 2 bis 3 Monaten vereinbart werden, um zu überprüfen, ob die in der Mediation erzielte Einigung umgesetzt werden konnte oder ob weitere Sitzungen erforderlich sind.²²

IX. Indikationen und Kontraindikationen

a. Grundsatz

Eine Mediation ist nicht möglich, wenn eine der Parteien die Teilnahme an der Mediation ablehnt. Trotzdem sollte die KESB die Mediation empfehlen oder anordnen auch in Fällen, in denen eine oder beide Parteien der Mediation ablehnend gegenüberstehen, wenn sie in Anbetracht der übrigen Familiensituation angemessen erscheint. Es ist nämlich möglich, dass der anfängliche Widerstand im Rahmen der Vorbereitungstreffen und dann im Laufe des Verfahrens abnimmt.

¹⁹ Résoudre les conflits familiaux - Un guide pour la médiation familiale internationale, Service Social International (SSI), Genève, 2014, S. 6

²⁰ Pekar Lempereur, Salzer, Colson, in Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

²¹ Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

²² Leitfaden Mediation im Kinderschutz, Berner Fachhochschule, Bern, 2018, S. 12.

b. Indikationen

Die Mediation kann bei einem Elternkonflikt vorgeschrieben werden, der alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kind betrifft, insbesondere Sorgerecht, Unterhalt, persönliche Beziehungen, Wohnort, Erziehung, Schule, Gesundheit, Religion... Sie kann vor, während oder nach dem Trennungs- oder Scheidungsverfahren durchgeführt werden, auch bei punktueller Gewalt (symmetrisch).²³

Eine Mediation ist auch bei Eltern-Kind-Konflikten angebracht.

c. Kontraindikationen

Eine Mediation ist bei zusätzlicher häuslicher Gewalt von vornherein kontraindiziert²⁴ wie auch in folgenden Fällen²⁵:

- die Kontakte des Kindes zu einem Elternteil stellen eine Gefahr für das Kind dar (oder es sind diesbezüglich noch Abklärungen im Gange);
- eine weitere Problematik: Drogenmissbrauch, Abhängigkeit, psychische Krankheit erschwert die Einhaltung von Verpflichtungen oder beeinträchtigt die Fähigkeit, die eigenen Interessen zu vertreten;
- bei jeder Machtungleichheit, in der eine Partei nicht in der Lage ist, ihre Bedürfnisse und Interessen zu äussern und durchzusetzen;
- ein eingeleitetes Strafverfahren, das sich negativ auf die Mediation auswirken kann.

X. Das Modell des elterlichen Konsenses (Cochem)

Das Modell des elterlichen Konsenses beruht auf dem Grundsatz der Achtung der Rechte des Kindes und soll in erster Linie Eltern, die sich in einer Trennungs- oder Scheidungssituation befinden, davon überzeugen, dass sie eine gemeinsame Verantwortung für ihre Kinder tragen. Das Trennungs- und Scheidungsverfahren wurde so angepasst, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt des Modells steht, und so die Eltern und die beteiligten Fachkräfte zu einer Vereinbarung führt, die als «elterlicher Konsens» bezeichnet wird.

In diesem Sinne werden die Kinder vor der ersten Gerichtsverhandlung angehört und die Eltern an begleitende Massnahmen wie Mediation oder auch therapeutische Interventionen verwiesen. Diese Massnahmen, die den Rechtsweg ergänzen und vom Staat subventioniert werden, fördern die gemeinsame Suche nach Vereinbarungen in Fragen der elterlichen Kommunikation, der Obhut und des Unterhalts. Dieser Ansatz setzt auch auf die Zusammenarbeit verschiedener Instanzen (Justizbehörden, Anwälte, Amt für Kinderschutz und Beratungsstellen), um eine gemeinsame Botschaft zu vermitteln und streitende Eltern dazu zu bringen, friedliche Lösungen zu finden, um den Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht zu werden.²⁶

²³ Definition von punktueller symmetrischer Gewalt: «Das Ergebnis eines Austauschs, bei dem die Aggression allmählich ansteigt. Sie wird von beiden Personen mitgestaltet. Jeder versucht, das gleiche Machtniveau wie der andere zu halten. Die interaktiven Muster, die zu Gewalt führen, wiederholen sich häufig», Perrone, Nannini, in Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

²⁴ Definition von zusätzlicher häuslicher Gewalt: «Gewalt wird von einem ausgeführt und von einem anderen erlitten. Ein Erwachsener stellt Anforderungen an das Leben für alles. Selbst wenn das Opfer dem nachkommt, findet der Täter immer noch eine Kleinigkeit, die ihn wütend macht und Vergeltungsmassnahmen rechtfertigt. Der Täter stellt sich immer als Opfer dar, und zwar so sehr, dass es schwierig ist zu erkennen, wer das Opfer und wer der Täter ist. Das Opfer hat oft ein schlechtes Selbstbild, erscheint häufig verwirrt und wenig kohärent, was die disqualifizierenden Äußerungen des Täters bestätigt», Perrone, Nannini, in Ausbildung der KESB des Kantons Wallis, Université de Genève, Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Walliser Verband für Mediation, 2023.

²⁵ Leitfaden Mediation im Kinderschutz, Berner Fachhochschule, Bern, 2018, S. 9.

²⁶ Kanton Wallis, Kantonalen Jugendobservatoriums, Zusammenfassung Bericht 2016-2017, S. 4.

Ein Pilotprojekt zur Anwendung des Cochemer Modells wurde am 1. Januar 2020 im Bezirk Monthey eingeführt. An diesem Pilotprojekt waren sowohl das Bezirksgericht als auch die KESB von Monthey beteiligt. Am 1. Januar 2022 wurde das Modell des elterlichen Konsenses in drei neuen Bezirken eingeführt: St-Maurice, Martigny und Entremont.

XI. Finanzierung

a. Grundsatz

In Bezug auf den Kinderschutz sieht Art. 314 Abs. 2 ZGB vor, dass die KESB die Eltern auffordern kann, eine Mediation zu versuchen, wenn sie dies für notwendig erachtet.

Ebenfalls im Bereich des Kinderschutzes kann die KESB bzw. der Richter gemäss Art. 307 ZGB die Eltern dazu verpflichten, eine Mediation einzuleiten.

Die Bestimmungen der ZPO über die Mediation gelten auch im erstgenannten Fall durch Verweis in Art. 450f ZGB, der eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung vorsieht, soweit die Kantone nichts anderes bestimmt haben.

b. Kosten

Art.1 des Walliser Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege sieht vor, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe, ihr Umfang und das in Zivilsachen anwendbare Verfahren in der Schweizerischen Zivilprozessordnung festgelegt sind.

Im vorliegenden Fall legt die Zivilprozessordnung die Kosten der Mediation den Parteien auf (Art. 218 Abs. 1 ZPO). In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung heisst es: «Die Kosten eines Mediationsverfahrens fallen nicht unter die allgemeinen Bestimmungen über die Kosten und die Prozesskostenhilfe (Art. 95 ff. ZPO)».

Art. 218 Abs. 2 ZPO sieht eine Ausnahme vor, indem die Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten kostenlos ist (i) für Parteien, denen die erforderlichen Mittel fehlen, und (ii) das Gericht die Mediation (Zuweisung der elterlichen Sorge, Besuchsrecht oder Massnahmen zum Kinderschutz) empfiehlt. In einem solchen Fall ist es notwendig, dass der Präsident im Protokoll der Anhörung vermerkt, dass er die Durchführung der Mediation empfiehlt.

Allerdings ist ein Teil der Lehre, wie der Bundesrat folgender Meinung: «Wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege ist die Kostenbefreiung nicht endgültig, sondern steht unter dem Nachforderungsrecht des Kantons».²⁷

Art. 218 Abs. 3 ZPO sieht vor, dass die Kantone weitere Kostenerleichterungen vorsehen können. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Wallis nicht Gebrauch gemacht.

c. Finanzielle Unterstützung

In Zivilsachen leistet der Staat für die Mediation Kostenvorschuss für die Parteien, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, und sofern die Gerichtsbehörde den Weg der Mediation empfiehlt.²⁸

Absatz 2 der gleichen Bestimmung sieht vor, dass der Staatsrat dazu die notwendigen Vollzugsbestimmungen erlässt. Er setzt namentlich den Stundentarif des Mediators im Falle einer finanziellen Unterstützung fest, bezeichnet die zuständige Behörde für die Finanzierung der gewährten Leistungen und regelt die Rückzahlung, wenn sich die wirtschaftliche Situation der unterstützten Partei verbessert hat.

²⁷ Botschaft zur Zivilprozessordnung, Art. 215, S.7338.

²⁸ Art. 9a Abs. 1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Diesbezüglich besagt Art. 13 Abs. 2 des Reglements über die finanzielle Unterstützung in der zivilrechtlichen Mediation, dass der Staat seine Leistungen von der Person zurückfordert, sobald diese dazu in der Lage ist. Der Rückerstattungsanspruch verjährt 10 Jahre nach Inkrafttreten des Entscheids über die Kosten.

Die Unentgeltlichkeit der Mediation ist im Wallis somit insofern relativ, als die Eltern die vom Staat vorgestreckten Mediationskosten zurückzahlen müssen, wenn sich ihre finanzielle Situation verbessert.

d. Spezialfall des Projekts Elternkonsens (Cochem)

Schliesslich kann der Richter oder der Präsident der KESB im Rahmen des Pilotprojekts zum Elternkonsens, das derzeit im gesamten Unterwallis angewandt wird, die Eltern zu einer begleitenden Massnahme wie der Mediation auffordern, bzw. eine solche anordnen. Die Eltern haben unabhängig von ihrer finanziellen Situation Anspruch auf eine bestimmte Anzahl kostenloser Mediationsstunden. Wenn die Mediation fortgesetzt wird, haben die Anspruchsberechtigten Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wie sie in diesem Dokument definiert ist.

Was die Praxis für die Zuweisung zur Mediation im Rahmen des Projekts betrifft, so gelten besondere Modalitäten der Zusammenarbeit, die von den Partnerbehörden über die dem Projekt gewidmete Internetplattform jederzeit eingesehen werden können.

Gesetzliche Bestimmungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. September 2023)

Art. 307

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 314

¹ Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.

² Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

³ Errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

Art. 450f

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.

Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. September 2023)

Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren

¹ Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

² Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

³ Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

¹ Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.

² Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

³ Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren

¹ Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.

² Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 218 Kosten der Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

² In kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.

Art. 297 Anhörung der Eltern und Mediation

¹ Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

² Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (Stand 1. Januar 2018)

Art. 9a Finanzielle Unterstützung zugunsten der mittellosen Partei im Mediationsverfahren

¹ In Zivilsachen leistet der Staat für die Mediation Kostenvorschuss für die Parteien, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen und sofern die Gerichtsbehörde den Weg der Mediation empfiehlt.

² Der Staatsrat erlässt dazu die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Er setzt namentlich den Stundentarif des Mediators im Falle einer finanziellen Unterstützung fest, bezeichnet die zuständige Behörde für die Finanzierung der gewährten Leistungen und regelt die Rückzahlung, wenn sich die wirtschaftliche Situation der unterstützten Partei verbessert hat.

Reglement über die finanzielle Unterstützung in der zivilrechtlichen Mediation (Stand 1. Juni 2014)

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, die Durchführungsbestimmungen zu regeln betreffend die Gewährung der finanziellen Unterstützung durch den Staat zu Gunsten der Partei, die im Rahmen eines Zivilprozesses eine Mediation in Anspruch nimmt.

Art. 2 Bedingungen

¹ Die finanzielle Unterstützung wird gewährt, wenn:

- a) der Gesuchsteller nicht über die notwendigen Mittel verfügt; und wenn
- b) die Gerichtsbehörde (nachfolgend: zuständige Behörde) den Weg der Mediation empfiehlt.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die finanzielle Unterstützung umfasst:

- c) die Befreiung von Kosten und Honoraren des Mediators
- d) die Befreiung von Kosten und Honoraren des amtlichen Rechtsbeistandes, der am Mediationsverfahren teilnimmt.

² Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird durch die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege geregelt.

Art. 4 Gesuch

¹ Das Gesuch um Gewährung der Unterstützung wird schriftlich vor oder während dem Mediationsverfahren an die zuständige Behörde gestellt. Sollte die Behörde aus einem Gremium bestehen, obliegt die Kompetenz was die Unterstützung angeht seinem Präsidenten.

² Der Gesuchsteller belegt seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse indem er insbesondere den letzten rechtskräftigen Veranlagungsentscheid einreicht und seine Zweckmässigkeit für die Mediation begründet.

Art. 5 Entscheid über den Grundsatz der finanziellen Unterstützung

¹ Ist das rechtliche Gehör gewährleistet, entscheidet die zuständige Behörde über die finanzielle Unterstützung ohne Verhandlung innert kurzer Frist.

² Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung kann angefochten werden. Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 6 Untersuchung

¹ Die zuständige Behörde ermittelt die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers auf Grund der Akten und einer den Umständen angemessenen Untersuchung und beurteilt, ob die Höhe der Mediationskosten sein Existenzminimum und das seiner Familie beeinträchtigt.

² Grundsätzlich gilt der Urkundenbeweis. Weitere Beweise können zugelassen werden.

³ Der Gesuchsteller hat Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden sowie die von ihm verlangten Belege einzureichen und Auskünfte zu erteilen. Andernfalls hat er seine Bedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht, es sei denn, diese ergebe sich aus den Akten.

⁴ Angegangene Dritte sind verpflichtet, zur Edition angeforderte Belege herauszugeben, unter Androhung einer Ordnungsbusse bis 300 Franken im Unterlassungsfall.

Art. 7 Wirkung

¹ Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung tritt am Tag der Einreichung des Gesuchs in Kraft.

² Die zuständige Behörde muss ihrem Entscheid rückwirkende Geltung verleihen, wenn der Gesuchsteller ohne Eigenverschulden verhindert war, rechtzeitig sein Recht auf finanzielle Unterstützung geltend zu machen.

Art. 8 Entzug

¹ Der Verbeiständete hat der zuständigen Behörde unverzüglich alle neuen Tatsachen mitzuteilen, die den Anspruch auf Unterstützung beeinflussen können.

² Die finanzielle Unterstützung ist zu entziehen, wenn der Anspruch darauf dahinfällt.

³ Der Entzug ist nur dann rückwirkend, wenn der Verbeiständete die Behörde irregeführt oder es unterlassen hat, ihr rechtzeitig jene Änderungen mitzuteilen, die seinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung beeinflussen können.

Art. 13 Finanzierung und Rückerstattung

¹ Das zuständige Departement für Finanzen (nachfolgend: Departement) gewährt die geschuldeten Leistungen im Rahmen der finanziellen Unterstützung und ist auf die Rückerstattung bedacht. Es führt dazu ein Verzeichnis und einen Tilgungsplan.

² Das Departement fordert vom Verbeiständeten die Rückerstattung seiner Leistungen, sobald er dazu in der Lage ist.

³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Inkrafttreten des Entscheids über die Kosten.